

Eine Frage des Eigentums

Bei der Verfassungsbeschwerde gegen den Atomausstieg beklagen die Energiekonzerne eine Enteignung

Von unserem Redaktionsmitglied
Tobias Roth

Karlsruhe. Enteignung ist ein scharfes Wort, das schon nach Unrecht klingt. Man kennt das von chinesischen Bauern, Indianerstämmen aus Nordamerika oder gar vom Kommunismus in der DDR. Vertrieben, enteignet, um ihre Rechte gebracht von den Stärkeren – das sind meistens die vor Ungerechtigkeit tiefenden Geschichten, die dahinter stecken. Um Enteignung geht es auch bei der Klage der Energieversorger E.ON, RWE und Vattenfall gegen den Atomausstieg vor dem Karlsruher Bundesverfassungsgericht. Die Konzerne sehen sich enteignet und wollen Schadensersatz. Am gestrigen zweiten und letzten Tag der mündlichen Verhand-

lung befasste sich der Erste Senat intensiv mit dem Thema Enteignung und dem Artikel 14 des Grundgesetzes. Dort heißt es im dritten Absatz: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“

Die Position der Kläger, also der Konzerne, ist dabei klar. Sie argumentieren, dass ihnen mit dem Gesetz, das die damalige Bundesregierung 2011 unter dem Eindruck der Katastrophe von Fukushima auf den Weg gebracht hatte, Eigentum weggenommen wurde. „Die Enteignung ist die zentrale Frage des Rechtsstreits“, erklärte E.ON-Anwalt Michael Uechtritz gestern. Die acht Verfassungsrichter müssen vor allem klären, wel-

ches Eigentum den Konzernen denn weggenommen wurde und ob das unmittelbar mit diesem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusammenhängt.

Der Begriff Eigentum legt nahe, dass jemand etwas verliert, das ein anderer bekommt. Güterbeschaffung heißt das in der Fachsprache. Und das Verfassungsgericht fragte hier sehr genau nach. Muss für eine Enteignung zwingend auch Eigentum den Besitzer wechseln? Oder, wie Berichterstatter Michael Eichberger fragte, ist das Nutzungsinteresse des Staates das entscheidende Kriterium bei der Enteignung? Die ganze Sache ist juristisch hoch komplex. Und immer dann, wenn es kompliziert wird, helfen Vergleiche.

Um die Sache mit dem Eigentum und der Enteignung etwas plastischer darzustellen, griff Verfassungsrichter Reinhard Gaier auf ein Beispiel aus dem

Hendricks wehrt sich gegen Vorwürfe

Straf- und Polizeirecht zurück. Die Polizei nehme einem Dealer Kokain weg, allerdings nicht, um es selbst zu besitzen, sondern um es möglichst schnell zu verfeuern. Eine Enteignung? Entschädigung für den Kokain-Dealer? Undenkbar. RWE-Anwalt Benedikt Wolfers intervenierte wenig später. Das Kokain-Beispiel greife schon allein deshalb nicht, weil es ja wohl schlichtweg nicht erlaubt sei, Kokain zu besitzen. Es ist nicht der einzige Vergleich an diesem Tag im Verfassungsgericht.

Das Argument der Energieversorger: Mit der Laufzeitverlängerung 2010 ist den Konzernen eine gewisse Reststrommenge zugesichert worden, die ihre Atomkraftwerke erzeugen und die sie verkaufen können. Mit der Kehrtwende ein paar Monate später nach Fukushima sei diese Zusicherung kassiert worden. Ihr Eigentum, nämlich die Reststrommengen, waren futsch, weil Atomkraftwerke sofort abgeschaltet wurden und die verbleibende Zeit bis zur endgültigen Abschaltung Ende 2022 nicht reicht, um diese Strommengen loszuwerden. Die Bundesregierung habe sich dabei ziemlich verrechnet.

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) wies gestern schon zum Auftakt deutlich zurück, dass die Bundesregierung Zusagen nicht eingehalten habe. Dass nicht alle Reststrommengen verstromt werden konnten, „liegt an der 2011 sinkenden Stromerzeugung der Atomkraftwerke“, so Hendricks. Senatsvorsitzender Ferdinand Kirchhof warf zudem die Frage auf, ob es sich bei der Gesetzesnovelle

Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Artikel 14 des Grundgesetzes fallen. Vor diesem Hintergrund und unter Zugrundelegung der verschiedenen Modelle der Bundesregierung, der Energieversorgungsunternehmen und der Umweltverbände zur Berechnung der Reststrommengen, hat das Gericht den Eindruck vermittelt, dass jedenfalls in Bezug auf die Reststrommengen des Kernkraftwerks Mühlheim-Kärlich und in Bezug auf das Kernkraftwerk Krümmel ein Verfassungsverstoß vorliegen könnte. Und zwar unabhängig davon, welchem Modell zur Berechnung man folgen will.

Es wird darüber spekuliert, dass die Energieversorgungsunternehmen ihre verschiedenen Klagen im Zuge eines „Deals“ zurückziehen könnten, wenn sich die Konzerne mit der Bundesregierung in Sachen Endlagerung einigen. Halten Sie das für realistisch?

Leidinger: Ob die derzeit laufenden Gespräche zwischen den Energieversorgern und der Bundesregierung im Hinblick auf die Finanzierung der Endlagerung Auswirkungen auf die zurzeit noch anhängigen Rechtsstreitigkeiten haben, lässt sich derzeit noch nicht absehen. In Bezug auf die Verfassungsbeschwerdeverfahren ist die Besonderheit zu beachten, dass das Gericht auch dann noch eine Entscheidung treffen kann, wenn die Verfassungsbeschwerden – wider Erwarten – zurückgenommen werden sollten. Das ist die Besonderheit des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, bei dem es um die objektive Überprüfung eines Gesetzes geht. tob/Foto: pr

Drei Fragen

Klage der Energiefirmen

Tobias Leidinger, Nuklearrechtsexperte und Direktor am Institut für Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität Bochum, hält einen Verfassungsverstoß für möglich.



Intensive Verhandlung

Wie bewerten Sie den Verlauf der Verhandlung?

Leidinger: Es war eine sehr intensive und gut strukturierte Verhandlung. In der Sache ist deutlich geworden, dass das Bundesverfassungsgericht durchaus zu der Überzeugung kommen könnte, dass das Gesetz, also die 13. Atomgesetznovelle, jedenfalls teilweise verfassungswidrig ist.

Was ist die zentrale juristische Frage, der Knackpunkt des Verfahrens?

Leidinger: Es geht vor allem darum, welche Rechtspositionen Eigentumschutz genießen und inwieweit dieser Eigentumschutz reicht. Anders als die Bundesregierung argumentiert, geht das Gericht offensichtlich davon aus, dass auch Strommengen in den



IN DEN LEITUNGEN FLIESST BARES GELD: Um die sogenannten Reststrommengen beim Atomausstieg ging es gestern im Bundesverfassungsgericht. Foto: dpa

2011 wirklich um ein reines Ausstiegsgesetz gehandelt habe? Die Konzerne hätten schließlich nicht nur Atomstrom im Portfolio gehabt. „Umgestaltung heißt doch“, so Kirchhof, „dass etwas untergeht und etwas Neues kommt.“ Ob das wirklich ein Entzug sei oder nicht vielmehr eine beschränkte Nutzung, „die natürlich auch einen Endzeitpunkt haben muss?“ Verfassungsrichter Johannes Masing lenkte den Blick darauf, dass die Konzerne doch schon lange vor 2011 gewusst hätten, dass es mit der Produktion von Atomstrom zu Ende geht, nämlich schon mit dem Atomausstieg der rot-grünen Bundesregierung 2002. „Das Ende war vorgezeichnet“, so Masing, nur eben mit einer zeitlichen Spanne. Um wieviel Geld es letztlich für

die Konzerne geht, wurde deutlich, als RWE-Anwalt Benedikt Wolfers über Reststrommengen sprach. Mit 40 Terawattstunden erziele der Konzern Umsatzerlöse von etwa 2,1 Milliarden Euro. Erst etwas später, nach mehreren Nachfragen von der Richterbank, konkretisierte er, was das an Gewinn bedeutet: 700 bis 800 Millionen Euro. Kein Wunder, dass E.ON-Anwalt Rupert Scholz erklärte, dass 2002, das Jahr des ersten Atomausstiegs, für die Unternehmen „ein schmerzhafter Termin“ gewesen sei. Er sprach auch von „Hinrichtungsterminen“ bei den Abschaltenden für die Kernkraftwerke. Das wiederum klang dann doch wieder sehr nach ausgebeuteten Indianern, betrogenen Bauern und kommunistischer Diktatur.